

VERBINDLICHE BESTELLUNG FÜR GEBRAUCHTE KRAFTFAHRZEUGE UND ANHÄNGER

NACH KENNTNISNAHME UND UNTER ANERKENNUNG DER AUSGEHÄNDIGTEN
„ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“



DS AUTOMOBILES

DS STORE LEIPZIG Stellantis & You Deutschland GmbH,
Niederlassung Leipzig
Roscherstraße 15
04105 - Leipzig
0341566690
034156669100
ingolf.herzog@stellantis.com
autohaus.dsautomobiles.com/DS-Salon-Leipzig

Ihr Ansprechpartner
im Autohaus

INGOLF HERZOG

BEI OBEN GENANNTER FIRMA (VERKÄUFER) BESTELT HIERMIT DER KÄUFER:

Herr/Frau	MILOŠ KOČIŠ	geb. am/in	01.01.1970
Straße	Maša 51	Beruf	
PLZ/Ort	053 11 Smržany	Mobil	
Telefon	+421915293777	E-Mail	tomas.kusy@mk-auto.sk

(zur gewerblichen Nutzung)

Fabrikat	DS 7	Erstzulassung	29.10.2025	
Typ	DS 7 PALLAS BlueHDI 130	Gesamtfahrleistung nach Angaben des Vorbesitzers		10500
Fahrgestellnummer	VR1JCYHZ6SY568567	Zahl der Halter lt. Fz.-Brief	1	Zahl der Halter lt. Vorbesitzer
Fahrzeugbrief-Nr.		Das Kraftfahrzeug Ist lt. Fz.-Brief mit Anhängerkupplung ausgerüstet	☐ ja	☒ nein
kW (PS)	93 / 130	Hubraum	1499	
Nächste HU		Nächste AU		

Optionen (max.
21 Opt. darstellbar):

Titan-Grau
Interieur Alcantara Schwarz
Comfort Pack

2.184,87 €

VERBINDLICHE BESTELLUNG FÜR GEBRAUCHTE KRAFTFAHRZEUGE UND ANHÄNGER



NACH KENNTNISNAHME UND UNTER ANERKENNUNG DER AUSGEHÄNDIGTEN
„ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“

Kombinierte Werte gem. WLTP (*):

Kraftstoffverbrauch

5,5 l/100 Km

CO2-Klasse

E

CO2-Emission

145 g/Km

Zubehör (max.
10 Pos. darstellbar):

Zulassungsbescheinigung II und Zulassung

Mir wurden folgende CITROËN PLUS-Pakete angeboten:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| ☐ | ☐ | Garantie PLUS (Garantieverlängerung) |
| ☐ | ☐ | Service PLUS oder Leasing PLUS
(Wartungs- und Verschleißkosten) |

Nettobetrag

24.873,95 €

zzgl. Umsatzsteuer 19% *

4.726,05 €

Brutto-Betrag

29.600,00 €

Inzahlungnahme

Preis

Datum der Erstzulassung

Unfallschaden

Fahrgestellnummer

km-Stand

Amtliches Kennzeichen

Anzahl d. Halter

Zahlungsweise,

Sonstige Vereinbarungen

Ich bestätige, eine Kopie dieser Bestellung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Leipzig

19.Mai.2026

(Unterschrift des Käufers)

Hiermit bestätigen wir die Annahme der Bestellung (gemäß Abschnitt I Zi . 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Leipzig

19.Mai.2026

(Unterschrift Verkäufer/in)

(*) Die Werte eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst.

Leipzig

19.Mai.2026

Firmensitz:

PSA RETAIL GMBH, NL LEIPZIG

Geschäftsführer:

Andreas Marx

Bankverbindung:

USt-IdNr.:

DE-205941503

Registergericht:

Köln ; 79803

Zusatzangaben-Rechtsform

DS-GARANTIE

Stand: Oktober 2024

GEMEINSAME BEDINGUNGEN DER CITROËN-GARANTIE

AUTOMOBILES DS, 7, rue Henri Sainte-Claire Deville, 92500 Rueil-Malmaison, Frankreich, gewährt für Ihr Neufahrzeug eine zweijährige Garantie ohne Kilometerbegrenzung gegen jegliche Fabrikationsfehler, ab dem Garantiebeginndatum, in der Regel der Tag der Erstausslieferung oder Erstzulassung, je nachdem, was zuerst eingetreten ist. Diese Daten sind auf der Internationalen Garantie-Urkunde/dem Garantiezertifikat eingetragen und werden mit dem Serviceheft ausgehändigt.

- Damit die Arbeiten am Fahrzeug im Rahmen der DS-Garantien kostenlos übernommen werden können, darf die Ausführung der Reparaturen nur von einem autorisierten Mitglied des DS-Vertragswerkstätten-Netztes durchgeführt werden.
- Bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs haben die Nacherwerber Anspruch auf die DS-Garantien bis zu deren Ablauf, vorausgesetzt, dass bezüglich dieses Fahrzeugs jeweils die für die Anwendung dieser Garantien geltenden Bedingungen erfüllt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, dem Erwerber hierfür diese Garantiebedingungen auszuhändigen.

- Die DS-Garantien gelten solange das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union* oder in einem der folgenden Länder oder Gebiete zugelassen ist und eingesetzt wird: Albanien, Andorra, Bosnien- Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vatikan.

* Am Tag der Veröffentlichung dieser Bedingungen besteht die Europäische Union aus folgenden Ländern: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden.

Ansprüche des Verbrauchers aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung werden durch diese DS-Garantien weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Die fahrzeugbezogenen Bedingungen befinden sich in:

Dem personalisierten „Wartungsplan“ und der Borddokumentation (nachstehend als „Borddokumentation“ bezeichnet), bestehend aus:

- Schnellstartanleitung mit unverzichtbaren Empfehlungen bezüglich der Funktionsweise des Fahrzeugs ODER der Kompaktanleitung mit unverzichtbaren Informationen und Empfehlungen zum Kennenlernen des Fahrzeugs. Diese Dokumente nennen auch die Modalitäten für den Zugriff auf die Komplettversion der Bedienungsanleitung in digitaler Form (PDF), und der
- Komplettversion der Bedienungsanleitung (digitales Format als Smartphone App und/oder in gedruckter Form auf Anfrage) mit den gesamten Anweisungen und Empfehlungen bezüglich der Funktionsweise des Fahrzeugs.

NEUWAGENGARANTIE

Automobiles DS gewährt für das Fahrzeug eine ohne Kilometerbegrenzung gültige zweijährige (2) Garantie gegen sämtliche Fertigungsfehler entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Diese Garantie gilt ab dem im Serviceheft, das dem Kunden zusammen mit dem Fahrzeug ausgehändigt wurde, in die Internationalen Garantie-Urkunde/dem Garantiezertifikat eingetragenen Garantiebeginndatum (in der Regel Tag der Erstausslieferung oder Datum der Erstzulassung).

- **Bei 100% elektrischen Fahrzeugen gilt:**
Für die Antriebsbatterie gilt eine erweiterte Garantiedauer:
Bei den zu **100 % elektrischen Fahrzeugen** gilt für die Antriebsbatterie eine Garantie mit einer Dauer von **acht (8) Jahren oder einhundertsechzigtausend (160.000) km**, je nach dem, was zuerst eintritt, mit Erhaltung einer minimalen Batteriekapazität von 70 % während des Garantiezeitraums.
- **Bei Plugin-Hybridfahrzeugen:**
 - **Antriebsbatterie:**
Für die Antriebsbatterie gilt eine Garantiedauer von **acht (8) Jahren oder einhundertsechzigtausend (160.000) km**, je nach dem, was zuerst eintritt, mit Erhaltung einer minimalen Batteriekapazität von 70 % während des Garantiezeitraums.

Nutzungshinweise:

- Die Batterie und der Antriebsstrang der Elektro- und Hybridfahrzeuge wurden ausschließlich für die Nutzung mit einem Kraftfahrzeug entwickelt, daher wird die Garantie auch nur für diese Nutzung gewährt. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel im Zusammenhang mit dem Ziehen einer Last, die über die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges) angegebenen Höchstwerte hinausgeht, sowie im Zusammenhang mit einer nicht der Energiezufuhr für das Fahrzeug dienenden Nutzung der Antriebsbatterie, außer im Falle außerordentlicher Verwendung, die vorab von DS freigegeben wurden.
- Die Ladekabel und Ladestationen für Privatpersonen müssen den Spezifikationen des Herstellers entsprechen. Öffentliche Ladestationen müssen zertifiziert worden sein und den geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Wenn das zu 100 % elektrische Elektrofahrzeug mehrere Tage lang nicht genutzt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Antriebsbatterie nicht vollständig entladen wird: entweder durch eine ausreichende Kapazitätsreserve der Antriebsbatterie (der Ladungsverlust beträgt bei einem nicht genutzten Fahrzeug 1 % pro Woche) oder durch Anschließen an das Stromnetz, um die Ladung aufrechtzuerhalten. Achtung, eine vollständig entladene Antriebsbatterie kann unwiderrufliche Schäden erleiden.
- Der Bestellschein enthält die Zustimmung des Kunden zur Erfassung der Nutzungsdaten für die ausschließlich interne Nutzung bei DS, um eventuelle Mängel

zu vermeiden und/oder die Kostenübernahme im Rahmen der Garantie für die Antriebsbatterie und die Elemente des Antriebsstrangs durch die betroffenen Einheiten von DS sicherzustellen.

Was die Neuwagengarantie umfasst:

Abgesehen von den nachstehenden Einschränkungen umfasst die Neuwagengarantie die kostenlose Instandsetzung oder den kostenlosen Austausch der von DS oder ihrem Vertreter als mangelhaft anerkannten Teile sowie die zur Instandsetzung des Fahrzeugs notwendigen Arbeitskosten.

Diese Arbeit kann mit Original-Neuteilen oder Teilen des „Standard- Austauschs“ (instandgesetzte Teile, die den gleichen Spezifikationen wie Original-Teile entsprechen) ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Teile, für die eine Direktgarantie beim Zulieferer der Teile gewährt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- der Austausch eines Teils im Rahmen der Garanteileistungen keine Verlängerung der Garantiefrist bewirkt und die für die ausgetauschten Teile gewährte Garantie mit Ablauf der Neuwagengarantie endet;
- im Rahmen der Neuwagengarantie ausgetauschte Teile in das Eigentum von DS oder ihres Vertreters übergehen.

Von der Neuwagengarantie nicht gedeckt sind:

Wartung und Einstellungen

- die im personalisierten „Wartungsplan“ aufgeführten, zum ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Additiven, der Austausch des Partikelfilters bei Erreichen der jeweiligen Laufleistung, der Austausch von Verschleißteilen, z.B. Öl-, Luft-, Kraftstoff- oder Innenraumfilter;
- Einstellungen oder Justierungen (Vorspur, Auswuchten der Räder, Vorderachse, Türen, usw.) nach Ablauf von 3 Monaten oder Erreichen von 3.000 km, je nachdem was zuerst eintritt;
- der Austausch folgender Teile, die einem durch die Nutzung des Fahrzeugs, seine Laufleistung, die geografischen und klimatischen Verhältnisse bedingten normalen Verschleiß unterliegen, sofern dieser Austausch nicht infolge eines Fertigungsfehlers erfolgt: Bremsklötze, Bremsbeläge und Bremsscheiben, Kupplung, Stoßdämpfer, Scheibenwischerblätter, Lampen (außer Entladungslampen und LED), Bordnetzatterie.

Fahrzeugnutzung

- Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Beschädigungen wie z.B. Ausbleichen, Veränderung oder Verformung von Teilen aufgrund ihrer normalen Alterung;
 - Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Verwendung anderer als der Original-Flüssigkeiten, -Teile oder Zubehörteile oder solcher, die qualitativ nicht gleichwertig sind, oder aufgrund der Verwendung ungeeigneter oder minderwertiger Kraftstoffe** oder von DS nicht empfohlener Additive;
 - Schäden im Zusammenhang mit einem falschen Stromanschluss des Elektrofahrzeugs, der Stromversorgung, der Elektroinstallation oder dem verwendeten Strom;
 - Schäden, die durch Naturereignisse, Hagel, Überschwemmungen, Blitzschlag, Sturm oder sonstige klimatische Ereignisse oder durch einen Unfall, Brand oder Diebstahl entstanden sind;
 - Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit Reparaturen, Umbauten oder Änderungen des Fahrzeugs, die durch von DS nicht autorisierte Unternehmen durchgeführt wurden, sowie solche, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit dem Einbau von Zubehör, das von DS nicht zugelassen wurde;
 - Teile, für die der jeweilige Hersteller direkt Garantie gewährt, z.B. Reifen, bei denen von den Mitgliedern des DS-Netztes geprüft wird, ob die spezifischen Bedingungen dieser Direktgarantie zur Anwendung kommen;
 - alle in dieser Garantie nicht ausdrücklich vorgesehenen Kosten, insbesondere die mit einem Stillstand des Fahrzeugs verbundenen Kosten, wie Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung usw.
- ** Was Biokraftstoffe betrifft, wird auf den diesbezüglichen Absatz in der

Borddokumentation des Fahrzeugs verwiesen.

Um die Neuwagengarantie in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig:

- das Serviceheft mit dem vom Verkäufer des Fahrzeugs ordnungsgemäß ausgefüllten Internationalen Garantie-Urkunde/Garantiezertifikat vorzulegen;
- die Wartungsarbeiten aus dem personalisierten „Wartungsplan“ durchführen zu lassen und den Nachweis dafür zu erbringen (aktuelle Wartungsnachweise des Servicehefts, Rechnungen usw.);
- das Fahrzeug bei Feststellung eines Defekts unverzüglich zu einem autorisierten Mitglied des DS-Vertragswerkstätten-Netztes zur Instandsetzung in der normalen Geschäftszeit zu bringen. Diese Maßnahme soll die Sicherheit des Fahrzeugs und der Insassen gewährleisten und eine Verschärfung des festgestellten Defekts verhindern, die umfangreichere Reparaturleistungen erfordern könnte als ursprünglich notwendig gewesen wären. Der Defekt und seine Folgen sind folglich von der Neuwagengarantie nicht gedeckt, wenn der Kunde nicht sofort nach Feststellung des Defekts gehandelt hat;
- Aufforderungen eines Mitglieds des DS-Vertragswerkstätten-Netztes, das Fahrzeug unverzüglich zur Instandsetzung zu bringen, Folge zu leisten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wäre der Kunde für alle damit auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs künftig verbundenen direkten oder indirekten Auswirkungen verantwortlich.

DS-GARANTIE

Stand: Oktober 2024

In folgenden Fällen verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Neuwagengarantie:

- Veränderungen oder Umbauten des Fahrzeugs, die von DS weder vorgesehen waren noch genehmigt wurden oder bei denen die technischen Vorschriften von DS nicht beachtet wurden;
- Defekte, die auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf die Nichtbeachtung der in der Borddokumentation und dem personalisierten „Wartungsplan“ enthaltenen Bedingungen zurückzuführen sind;
- nicht bestimmungsgemäßer Einsatz des Fahrzeugs, Teilnahme an Wettbewerben oder auch nur vorübergehende Überladung des Fahrzeugs;
- Veränderung des Kilometerstandes oder Unmöglichkeit, den tatsächlichen Kilometerstand mit Sicherheit festzustellen;

Spezifische Informationen für Elektrofahrzeuge

Die Batterie und der Antriebsstrang sind ausschließlich für einen Einsatz im Automobil entwickelt und verfügen über eine entsprechende Garantie. Die Garantie schließt Defekte aus, die mit einer Last zusammenhängen, die über das in der Zulassungsbescheinigung vermerkte, zulässige Zugsgesamtwicht hinausgeht und die auf eine Verwendung der Antriebsbatterie für andere Zwecke als die Bereitstellung der Energie für das Fahrzeug zurückzuführen sind.

Die Ladekabel und Ladestationen für Privatkunden müssen den Anforderungen des Herstellers entsprechen. Öffentliche Ladestationen müssen den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen.

Wenn das Fahrzeug mehrere Tage lang nicht genutzt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Antriebsbatterie nicht vollständig entladen wird: entweder durch eine ausreichende Kapazitätsreserve der Antriebsbatterie (der Ladungsverlust beträgt bei einem nicht genutzten Fahrzeug 1 % pro Woche) oder durch Anschließen an das Stromnetz, um die Ladung aufrechtzuerhalten. Achtung, eine vollständig entladene Antriebsbatterie kann unwiderrufliche Schäden erleiden.

Der Bestellschein enthält die Zustimmung des Kunden zur Erfassung der für die Erkennung eventueller Defekte und/oder die Anwendung der Garantie für die Antriebsbatterie und die Bauteile des Antriebsstrangs benötigten Daten. Diese Daten werden ausschließlich für den o.g. Gebrauch verwendet.

LACKGARANTIE

DS gewährt für das Fahrzeug eine Garantie gegen alle Mängel an der Originallackierung der Karosserie für die gesamte Dauer und die Laufleistung der Garantie auf Fertigungsfehler.

Was die Lackgarantie umfasst:

- Die Lackgarantie umfasst die zur Behebung eines von DS oder ihrem Vertreter festgestellten Mangels erforderliche vollständige oder teilweise Neulackierung.
- Die Lackgarantie gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug stets unter Beachtung der von DS im Serviceheft vorgegebenen Instandhaltungsempfehlungen gewartet wurde und etwaige Beschädigungen unter genauer Beachtung der von DS festgelegten Richtlinien behoben wurden. Um seinen Anspruch auf die Lackgarantie zu wahren, muss der Kunde Schäden, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, spätestens zwei (2) Monate nach ihrer Feststellung auf seine Kosten beheben lassen. Derartige Reparaturen müssen in das Serviceheft unter Angabe der Firma der Autowerkstatt, des Reparaturdatums, des Kilometerstandes des Fahrzeugs und der Nummer der bezahlten Rechnung eingetragen werden.

Zur Wahrung des Anspruchs auf die Lackgarantie wird bei den periodischen Kontrollen die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Servicehefts (oder anderer Belege zum Nachweis der Durchführung der vorerwähnten Reparaturen) verlangt.

Von der Lackgarantie nicht gedeckt sind:

- Schäden an der Lackierung der Karosserie, die durch Umwelteinflüsse, z.B. atmosphärische Niederschläge, chemische Substanzen in der Luft, tierische oder pflanzliche Absonderungen, Sand, Salz, Rollsplitt oder Naturereignisse (Hagel, Überschwemmungen, usw.) oder sonstige äußere Einwirkungen (z.B. infolge eines Unfalls) entstanden sind;
- Schäden, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, eine nicht rechtzeitige Meldung des zu behebenden Defekts oder die Nichtbeachtung der von DS vorgegebenen Empfehlungen zurückzuführen sind;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die im Rahmen der vorstehenden Neuwagengarantie nicht gedeckt sind;
- die ursächlichen Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Veränderungen, die von einem von DS nicht autorisierten Unternehmen durchgeführt wurden.

GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Zusätzlich zur Neuwagengarantie und der Lackgarantie gewährt DS für das Fahrzeug ab dem in der Internationale Garantie-Urkunde/dem Garantiezertifikat eingetragenen Datum eine Garantie gegen Durchrostung (Korrosion der Karosserie von innen nach außen). Diese Garantie gilt:

- zwölf (12) Jahre, wenn das Fahrzeug ein Personenkraftwagen ist,
- fünf (5) Jahre, wenn das Fahrzeug ein Nutzfahrzeug ist.

Was die Garantie gegen Durchrostung umfasst:

- Die Garantie gegen Durchrostung umfasst die Instandsetzung oder den Austausch der von DS oder ihrem Vertreter als schadhaft anerkannten Teile, die an der Karosserie einen durch Korrosion von innen nach außen verursachten Durchrostungsschaden aufweisen.

- Die Garantie gegen Durchrostung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug stets unter Beachtung der von DS festgelegten Richtlinien repariert wurde und rechtzeitig Folgendes durchgeführt wurde:
 - die im Serviceheft vorgesehenen Inspektionen,
 - die im Rahmen der Garantie gegen Durchrostung vorgeschriebenen, nachstehend aufgeführten Kontrollen,
 - die Behebung etwaiger Schäden am Fahrzeug.
- Im Wartungszyklus der Garantie gegen Durchrostung sind folgende periodische Kontrollen vorgesehen, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind:
 - bei Personenkraftwagen sind insgesamt 4 Kontrollen notwendig. Erstmalig 4 Jahre nach Garantiestartdatum, danach alle 2 Jahre.
 - bei Nutzfahrzeugen sind insgesamt 2 Kontrollen notwendig. Erstmalig 2 Jahre nach Garantiestartdatum, dann nach weiteren 2 Jahren.

Nach einer eventuell erforderlichen vollständigen Fahrzeugwäsche prüft die Vertragswerkstatt bei diesen Kontrollen den Zustand des Fahrzeugs und stellt fest, ob Arbeiten durchzuführen sind und welche gegebenenfalls durch die Garantie gegen Durchrostung gedeckt sind. Auf äußere Einwirkungen zurückzuführende Beschädigungen, die zu Korrosion führen können, werden mitgeteilt und auf den hierfür vorgesehenen Seiten des Servicehefts vermerkt.

- Nach Arbeiten an der Karosserie (aufgrund eines Unfalls, von Beschädigungen, usw.) muss stets eine Kontrolle unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden.
- Der Kunde muss Schäden, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, unter Beachtung der von DS festgelegten Richtlinien spätestens zwei (2) Monate nach den Kontrollen auf seine Kosten beheben lassen. Derartige Reparaturen müssen in das Serviceheft unter Angabe der Firma der Autowerkstatt, des Reparaturdatums, des Kilometerstandes des Fahrzeugs und der Nummer der bezahlten Rechnung eingetragen werden.

Zur Wahrung des Anspruchs auf die Garantie gegen Durchrostung wird bei den periodischen Kontrollen die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Servicehefts (oder anderer Belege zum Nachweis der Durchführung der vorerwähnten Reparaturen) verlangt.

Von der Garantie gegen Durchrostung nicht gedeckt sind:

- Schäden, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz oder die Nichtbeachtung der von DS vorgegebenen Empfehlungen zurückzuführen sind;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die im Rahmen der vorstehenden Neuwagengarantie nicht gedeckt sind;
- die Folgen einer Zerstörung der Hohlraumversiegelung durch eine im Wartungsplan nicht vorgesehene Zusatzbehandlung;
- die Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Veränderungen, die von einem von DS nicht autorisierten Unternehmen durchgeführt wurden;
- Korrosionsschäden, die auf den Einbau von Zubehör zurückzuführen sind, das von DS nicht genehmigt und/oder unter Missachtung der von DS festgelegten Vorschriften eingebaut wurde;
- am Fahrzeug vorgenommene Karosserieumbauten sowie Kipper und Ladeflächen bei Nutzfahrzeugen;
- die Räder und Bauteile, die nicht Bestandteil der Karosserie sind.

ERGÄNZUNG DER NEUWAGENGARANTIE

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die für die Neuwagengarantie geltenden Bedingungen.

DS MOBILSERVICE

AGB Assistance – Automobiles DS

Pannenhilfe und Mobilitätsleistungen

Die DS Assistance übernimmt für die gesamte Laufzeit der Neuwagengarantie in den unten aufgelisteten Ländern und unter den nachfolgend genannten Bedingungen eine Neuwagen-Mobilitätsgarantie. Mit der Leistungserbringung wurde die ADAC Service GmbH mit Sitz in München beauftragt

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Ersatzfahrzeug
- Kurzfahrten
- Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen
- Hotel
- Selbstabholung des reparierten Fahrzeugs
- Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs aus dem Ausland

Der Leistungsumfang der Neuwagen-Mobilitätsgarantie und die Bestimmungen zu deren Inanspruchnahme werden auf den nachfolgenden Seiten erläutert.

ERREICHBARKEIT DER ASSISTANCE

Bevor Sie anrufen...

Halten Sie bitte folgende Informationen bereit:

- Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
- Derzeitiger Standort des Fahrzeugs
- Grund / Beschreibung der Panne / des Unfalls
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Kennzeichen
- Datum der Erstzulassung
- Modell und Fahrzeugfarbe

DS-GARANTIEN

Stand: Oktober 2024

ACHTUNG

An den Notrufsäulen der deutschen Autobahnen verlangen Sie bitte die Hilfe der DS Assistance.

Hotline Nummern:

DS Assistance Deutschland 00 800 - 24240707

Die Kundenhotline ist für alle Anrufe aus dem deutschen Festnetz gebührenfrei. Für Anrufe aus den Mobilnetzen und von öffentlichen Fernsprechern in einigen europäischen Ländern können dem Anrufer Gebühren entsprechend der Gebührensätze des jeweiligen Telefonanbieters berechnet werden.

oder folgenden QR-Code scannen



GEBIETSDECKUNG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

Der Service steht in den folgenden Ländern zur Verfügung:

Albanien, Algerien, Andorra, Aserbaidshjan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien (einschließlich Vatikan-Stadt), Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Insel Madeira), Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich Balearen und Kanaren, Melilla und Ceuta), Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschließlich Kanalinseln), Zypern.

Ausgeschlossen sind Länder, die sich im Kriegszustand befinden.

Die Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie der Marke DS beginnt und endet jeweils mit dem Beginn und dem Ende der Neuwagengarantie.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZUR NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

Art und Umfang der Mobilitätsgarantie für Neuwagen der Marke DS werden unter „Leistungsumfang der Neuwagen-Mobilitätsgarantie“ detailliert erläutert.

FAHRZEUG

Gilt für jeden ab dem 1. Januar 2023 vom deutschen Markt verkauften und mit deutschem Kennzeichen zugelassenen Neuwagen der Marke DS mit max. Breite 2,55 m, max. Höhe 3,2 m, max. Länge 16 m (inkl. Anhänger) und max. Gewicht 4,5t.

Bei Weiterverkauf des Fahrzeugs innerhalb der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie, gelten die Mobilitätsleistungen unverändert bis zum Datum des Garantieendes.

ASSISTANCE

Die rund um die Uhr telefonisch erreichbare Assistance veranlasst die Erbringung der Mobilitätsleistungen gemäß des Garantieuumfangs.

SCHADENFALL

Es handelt sich um einen einzelnen Fall oder ein berechtigtes Ereignis, das während der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie eintritt und den Einsatz der Assistance erfordert.

KUNDE

Der Kunde ist der rechtmäßige Fahrer/Nutzer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und, soweit laut Garantieuumfang vorgesehen, jeder weitere Fahrzeuginsasse, der sich zu diesem Zeitpunkt berechtigt an Bord des Fahrzeugs befindet, solange die gemäß Zulassung geltende Höchstzahl an Insassen nicht überschritten wird.

PANNE

Es handelt sich um ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des berechtigten Fahrzeugs, wie z.B. den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, was zu einem sofortigen Liegenbleiben führt bzw. um einen garantiefähigen Defekt, durch den ein Motorstart oder straßentauglicher Fahrzeugeinsatz nicht mehr möglich ist.

UNFALL

Bei einem Unfall handelt es sich um ein ungewolltes Ereignis, das auf Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Vorschriften oder auf zufällige Gegebenheiten der Verkehrsbedingungen zurückzuführen ist, durch

welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann.

WEITERE EREIGNISSE, IN DENEN EIN LEISTUNGSANSPRUCH BESTEHT

Folgende Umstände, die der Kunde nicht selbst beheben kann, sofern sie während der Neuwagengarantie auftreten und zum Stillstand des Fahrzeugs führen:

- entladene 12-Volt-Batterie, die nicht auf einen technischen Defekt zurückzuführen ist;
- Reifenpanne;
- und ausschließlich bei E-Fahrzeugen, vollständig entladene Hochvoltbatterie.

Für die oben genannten Fälle sind ausschließlich die Leistungen Pannenhilfe bzw. Abschleppen bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt vorgesehen.

Für E-Fahrzeuge wird darüber hinaus, sofern möglich, eine Notaufladung vorgenommen, um die Fahrt bis zur nächstgelegenen Ladestation fortsetzen zu können. Sollte dieses nicht der Fall sein, erfolgt die Abschleppung zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation bis zu einer Entfernung von max. 50 km zur Pannestelle.

Als Alternative kann vom Kunden die Verbringung zu seinem Wohnsitz angefragt werden, falls dieser über eine Ladestation verfügt und sich in einer Entfernung von max. 50 km von der Pannestelle befindet.

Gibt es im Umkreis von 50 km von der Pannestelle keine Ladestation, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen mit einer Ladestation ausgestatteten Vertragswerkstatt bzw. zum Depot des Pannenhelfers geschleppt.

Die Kosten für die Aufladung von E-Fahrzeugen sind grundsätzlich vom Kunden selbst zu tragen.

Dieser Service kann max. drei Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Ein Leistungsanspruch besteht, sofern der Schadenfall innerhalb der Laufzeit der Neuwagengarantie eintritt und die Wartungen gemäß der Herstellervorgaben nachweislich durchgeführt wurden.

Des Weiteren sind Mobilitätsleistungen bei Schadeneintritt bei der Assistance anzufragen und von dieser freizugeben. Für Leistungen, die nicht vorab von der Assistance organisiert bzw. freigegeben wurden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

LEISTUNGSUMFANG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

PANNENHILFE

Bleibt das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines berechtigten Ereignisses liegen, werden die Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Pannort durch die **DS Assistance** veranlasst und die Kosten des Einsatzes inkl. An- und Abfahrt übernommen. Die Kosten für den möglicherweise benötigten Kraftstoff zum Starten des Fahrzeugs, die für den Eingriff erforderlichen Ersatzteile und jegliche weiteren Reparaturkosten, die nicht von der Garantie gedeckt sind, sind vom Kunden zu tragen.

Die Leistung Pannenhilfe wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und zuhause erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist. Für Off-Road und geländegängige Fahrzeuge wird Pannenhilfe und Abschleppen auch abseits der Straße erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

Für E-Fahrzeuge mit einer vollständig entladenen Hochvoltbatterie, wird der Service gemäß Kapitel „Weitere Ereignisse, in denen ein Leistungsanspruch besteht“ erbracht.

ABSCHLEPPEN

Wenn die Assistance das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, bzw. einem berechtigten Ereignis nicht so vor Ort Instand setzen kann, dass eine Weiterfahrt möglich ist, wird das Fahrzeug kostenlos zum vom Kunden genannten verkaufenden Vertragshändler bzw. bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt bis zu einer Entfernung von max. 30 km zum Pannort geschleppt. Für E-Fahrzeuge werden die Abschleppkosten bis zu einer Entfernung von max. 50 km zum Pannort getragen.

Außerhalb der Werkstattöffnungszeiten wird das Fahrzeug zum Depot des Abschleppdienstes verbracht und am nächsten Werktag zur Vertragswerkstatt geschleppt. E-Fahrzeuge mit vollständig entladener Hochvoltbatterie werden bis zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation abgeschleppt, wo das Aufladen auf Rechnung des Kunden vorgenommen werden kann.

ERSATZFAHRZEUG

Bleibt das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls liegen und kann nach Einschleppung in die Werkstatt nicht innerhalb der vorgegebenen Arbeitszeit von mindestens 2 Stunden wieder fahrbereit gemacht werden, kann der Kunde bis zur Reparaturfertigstellung – max. jedoch für 4 Werktage, wobei Wochenend- bzw. Feiertage nicht als Werktage zählen – ein Ersatzfahrzeug bei unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen.

Die Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges richtet sich nach dem tagesaktuellen Fahrzeugkontingent der Autovermietungen bzw. Vertragswerkstätten. Es besteht kein Anspruch auf Sonderausstattungen (z. B. Automatik, Anhängerkupplung, etc.), auf Zusatzversicherungen und zusätzliche Dienstleistungen der Autovermietung oder auf Spezialfahrzeuge (z. B. Taxen, Kühlfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge).

DS-GARANTIEN

Stand: Oktober 2024

Wird ein Ersatzfahrzeug genutzt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autovermietung bzw. der Vertragswerkstatt, wobei in der Regel die Vorlage einer Kreditkarte als Sicherheit erforderlich ist.

Der Anspruch auf einen Mietwagen ist verknüpft mit den rechtlichen Voraussetzungen wie Mindestalter und entsprechende Fahrerlaubnis zum Führen des zur Verfügung gestellten Mietwagens.

Für privat genutzte Fahrzeuge mit mehr als fünf Personen an Bord, werden bei Nichtverfügbarkeit eines adäquaten Ersatzfahrzeugs auf Wunsch zwei Fahrzeuge einer niedrigeren Kategorie zur Verfügung gestellt; vorausgesetzt, es befindet sich unter den Fahrgästen eine weitere Person mit einem gültigen Führerschein.

Dieser Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen“ und „Hotel“.

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die DS Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.

SERVICE FÜR MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG

Menschen mit einer Behinderung und einem behindertengerecht umgerüsteten Fahrzeug haben im

Falle einer Panne bzw. eines Unfalls Anspruch auf eine bedarfsgerechte Unterstützung für maximal 10 Tage nach vorheriger Freigabe durch die DS Assistance.

KURZFAHRTEN

Im Rahmen einer Panne bzw. eines Unfalls besteht Anspruch auf die Kostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Taxen in Höhe von max. 120 € inklusive MwSt. pro Schadenfall. Dieser Betrag wird nachträglich erstattet.

Zur Kostenerstattung sind bei der ADAC Service GmbH folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnung der Taxibelege bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel.

Weitere Informationen zur Einreichung der Unterlagen siehe bitte Kapitel „Kostenerstattung“

HEIM- ODER WEITERREISE DER FAHRZEUGINSASSEN

Bleibt das berechnete Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann es nicht am Schadentag in fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die Assistance die Rückfahrt des Kunden (Fahrzeuginsassen) zum Wohnsitz oder die Fortsetzung der Fahrt zum nachweislich geplanten Ziel der Reise. Dabei werden die Kosten mit der Bahn (1. Klasse), mit dem Bus (Komfortklasse) oder – ab einer Entfernung über 500 km – die Kosten für einen Flug in der Economy-Class getragen.

Der Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Ersatzfahrzeug“ und „Hotel“. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die DS Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.

HOTEL

Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann es nicht am Schadentag in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die DS Assistance die Unterbringung der Fahrzeuginsassen in einem Drei- bis Vier-Sterne-Hotel vor Ort und übernimmt die Übernachtungskosten inkl. Frühstück.

Der Anspruch besteht für max. 4 Nächte bei einem Höchstbetrag von 800 € inklusive MwSt. pro Schadenfall und gilt für max. die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist. Für E-Fahrzeuge werden max. 4 Nächte bei einem Höchstbetrag von 1.000 € inklusive MwSt. pro Schadenfall erstattet.

Der Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Ersatzfahrzeug“.

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die DS Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.

ABHOLUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGS

Sollte sich das Fahrzeug nach einer Panne bzw. einem Unfall in einem nicht fahrtüchtigen Zustand in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Kunden befinden und sollte die Reparatur nicht am Schadentag erfolgen, trägt der Pannendienst nach Instandsetzung die Kosten der Abholung bei der reparierenden Vertragswerkstatt für eine berechnete Person bis zum Wert einer einfachen Bahnfahrt (1. Klasse), einer einfachen Busfahrt (Komfortklasse) oder - ab einer Entfernung über 500 km – den Wert eines Fluges in der Economy-Class.

Alle übrigen Kosten wie zum Beispiel für Kraftstoff, Autobahngebühren und ähnliches trägt der Kunde selbst.

Der Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Ersatzfahrzeug“.

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die DS Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.

RÜCKFÜHRUNG DES NICHT REPARIERTEN FAHRZEUGS AUS DEM AUSLAND

Sollte sich das Fahrzeug nach einer Panne im Ausland in einem nicht fahrtüchtigen Zustand befinden und sollten nach Aussage der Vertragswerkstatt mehr als fünf Kalendertage für die Reparatur notwendig sein, veranlasst die DS Assistance auf

Wunsch des Kunden die Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs per Sammeltransport zum Wohnsitz des Kunden oder zu der dem Wohnsitz nächstgelegenen Vertragswerkstatt bzw. verkaufenden Vertragshändler.

Die Transportkosten dürfen den Restwert des Fahrzeugs nicht übersteigen.

KOSTENERSTATTUNG

Zur Kostenerstattung von vorab genehmigten Leistungen, für die der Kunde in finanzielle Vorleistung getreten ist, sind die dazugehörenden Originalrechnungen bzw. sonstigen Originalbelege an die nachfolgend genannte Anschrift zu schicken. Hierbei sind folgende Angaben erforderlich: Aktenzeichen des Mobilitätsfalls, Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Bankverbindung des Leistungsempfängers.

Anschrift der DS Assistance:

ADAC Service GmbH, Assistance Regulierung, Kennwort DS, 81355 München

DIE LEISTUNGEN DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE SIND AUCH IN FOLGENDEN FÄLLEN AUSGESCHLOSSEN

Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich zu den in den einzelnen Abschnitten bereits genannten Ausschlüssen.

1. Schäden durch die Beteiligung des Fahrzeugs an Motorsportveranstaltungen und Off-Road-Fahrten (Gelände-, Geschwindigkeits- oder Dauerrennen sowie zu Testzwecken und dazugehörige Übungsfahrten).
2. Pannen, die durch Tuning oder ein im Fahrzeug eingebautes, nicht von der DS freigegebenes Ersatzteil oder Zubehör verursacht werden.
3. Schäden bei höherer Gewalt als Folge von Kriegen, Revolten, Aufständen, politischen Massenveranstaltungen, staatlicher Intervention, Plünderungen, Streiks, Beschlagnahme, behördliche Untersagung, Explosionen, nukleare bzw. radioaktive Einwirkung, Verwendung zu militärischen oder terroristischen Zwecken, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben und Unwetter.
4. Durch den Fahrer selbst verschuldete Schäden, wie zum Beispiel Treibstoffmangel, falsche Betankung, Verlust oder Einsperren der Schlüssel und alle bewusst, fahrlässig und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
5. Einkommensverluste, entgangene Urlaubsfreuden und Kosten, die nicht mit dem Pannenfall im Zusammenhang stehen wie z.B. Lebensmittel, Kraftstoff.
6. Schäden durch Brand des berechtigten Fahrzeuges, sofern dieser nicht auf einem durch die technische Garantie umfassten Mangel beruht.
7. Schäden durch Vandalismus und Diebstahl, mutwilliger Beschädigung, Teilnahme an kriminellen Taten oder Vergehen.
8. Schäden, die infolge eines Defektes an einem Anhänger oder durch Ladung verursacht wurden. Gleiches gilt für Schäden an Gepäck bzw. Ladung.
9. Für folgende Fahrzeuge stehen lediglich die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen zur Verfügung: Krankenwagen, Fahrschulfahrzeuge, Taxen, im Öffentlichen Personen-Nahverkehr genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die an staatliche Behörden wie Polizei, Zoll, Feuerwehr, Militär und Spezialeinheiten zur Erbringung von Regierungsdiensten verkauft wurden.
10. Planmäßige Wartungen, die Montage von Zubehörteilen oder Reparaturen aufgrund von Herstellerrückrufen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
11. Fahrzeuge in nicht verkehrssicherem Zustand bzw. Fahrzeuge, bei denen der Schadenfall nachweislich auf nicht gemäß Herstellervorgaben durchgeführter Wartung beruht und Fahrzeuge, für die keine Neuwagengarantie besteht, sind von der Neuwagen-Mobilitätsgarantie ausgeschlossen.

Sollten eine oder mehrere Mobilitätsleistungen nicht benötigt werden, besteht keinerlei Verpflichtung, finanziellen Ersatz oder Ersatzleistungen dafür anzubieten.

Datenschutzhinweis

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre im Zusammenhang mit der DS Assistance erfassten personenbezogenen Daten werden zur Administration und Verwaltung gemäß des hier genannten Leistungsumfangs von der Automobiles DS, 7, rue Henri Sainte-Claire Deville, 92500 Rueil-Malmaison, wie nachfolgend näher beschrieben, verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 (1) 1 b der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Der jeweilige Verantwortliche verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

Daten (Pflichtangaben)	Zwecke
Fahrzeugidentifizierungsnummer, Kennzeichen, Erstzulassung	Administration und Verwaltung Ihrer DS Assistance gemäß des hier genannten Leistungsumfangs
Fahrzeugidentifizierungsnummer, Nachname, Vorname, Straße, Ort, (Mobil-)Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Standort des Fahrzeugs, Kilometerstand	Telefonische Erhebung der Daten im Falle einer Panne oder eines Unfalls zur Pannenabwicklung, Kontaktaufnahme, Leistungsorganisation, Rechnungsstellung und Standortbestimmung durch den Dienstleister / Pannenhelfer

Die oben aufgelisteten Pflichtangaben sind zur Abwicklung erforderlich. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, können wir die DS Assistance-Dienstleistung nicht durchführen. Die genannten Daten werden nach Vertragsablauf zehn Jahre aufbewahrt.

DS-GARANTIEN

Stand: Oktober 2024

Empfänger Ihrer Daten

Der jeweilige Verantwortliche übermittelt Ihre personenbezogenen Daten für die unten genannten Zwecke an folgende Empfänger:

Daten (Pflichtangaben)	Zwecke	Empfänger
Fahrzeugidentifizierungsnummer, Erstzulassung, Kennzeichen	Administration und Verwaltung Ihres DS Assistance gemäß des hier genannten Leistungsumfangs	Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an den beauftragten Servicedienstleister zu den genannten Zwecken. ARC EUROPE SA, Avenue des Olympiades 2, B-1140 Evere
Fahrzeugidentifizierungsnummer, Erstzulassung, Kilometerstand, Kennzeichen, (Mobil-) Telefonnummer	Berechtigungsprüfung im Falle der Inanspruchnahme der DS Assistance	Von ARC Europe beauftragte Dienstleister: ADAC Service GmbH Hansastraße 19 D-80686 München
Nachname, Vorname, Straße, Ort E-Mail-Adresse (Mobil-) Telefonnummer Fahrzeugidentifizierungsnummer, Erstzulassung, Kennzeichen, Kilometerstand, Standort des Fahrzeugs	Hilfe im Pannenfall bzw. nach Unfall	Von ARC Europe beauftragte Dienstleister, die für die Leistungserbringung der DS Assistance eingesetzt werden sowie ggf. involvierte Dritte wie z. B. ortsansässige Pannendienstleister, internationale Autovermieter, DS Partner und / oder Taxiunternehmen

Weitere Informationen über Ihre datenschutzbezogenen Rechte und unsere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.

GEBRAUCHTWAGEN-VERKAUFSBEDINGUNGEN (KRAFTFAHRZEUGE UND ANHÄNGER)

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform.
Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer.
Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.
2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer

erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, kann eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel auf nicht weniger als ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer nur wirksam vereinbart werden, wenn der Käufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und die Verkürzung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.
Für Sach- und Rechtsmängel an Waren mit digitalen Elementen gelten für die digitalen Elemente nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts, sondern die gesetzlichen Regelungen.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelansprüche.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt.
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
 - b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
 - c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.
Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VII. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.
3. Wenn der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen ist, wobei das Fahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 327 ff BGB.

VIII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

IX. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen

- a) Führt der Kfz-Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t - mit Ausnahme über den Kaufpreis - die für den Sitz des Verkäufers zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens einen Monat nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel gem. Abschnitt VI. durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Kfz-Schiedsstelle erfolgen.
- b) Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- c) Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- d) Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- e) Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- f) Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.